

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00006 vom 21. Juli 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2004.00006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00006)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00006 du 21 juillet 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00006 del 21 luglio 2004

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

Zu den geistigen Gesundheitsschäden, welche in gleicher Weise wie die körperlichen eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG (seit 1. Januar 2003 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 ATSG) zu bewirken vermögen, gehören neben den eigentlichen Geisteskrankheiten auch seelische Störungen mit Krankheitswert. Nicht als Auswirkungen einer krankhaften seelischen Verfassung und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, Arbeit in ausreichendem Mass zu verrichten, zu vermeiden vermöchte, wobei das Mass des Forderbaren weitgehend objektiv bestimmt werden muss (vgl. BGE 127 V 298 Erw. 4c, 102 V 165; AHI 2001 S. 228 Erw. 2b, 2000 S. 151 Erw. 2a, 1996 S. 302 f. Erw. 2a, S. 305 Erw. 1a und S. 308 f. Erw. 2a sowie ZAK 1992 S. 170 f. Erw. 2a ).

1.2 Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

### E. 2

/

### E. 3

Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind. In Härtefällen besteht gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente.

1.3 Sowohl im Rahmen einer erstmaligen Prüfung des Rentenanspruches als auch anlässlich einer Rentenrevision (Art. 41 IVG, seit 1. Januar 2003 Art. 17 Abs. 1 ATSG) stellt sich unter dem Gesichtspunkt der Art. 4 und 5 IVG (seit 1. Januar 2003 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 und 3 ATSG) die Frage nach der anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode (Art. 28 Abs. 2 IVG, seit 1. Januar 2003 Art. 16 ATSG, und Art. 28 Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 27 f. IVV). Ob eine versicherte Person als

ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist - was je zur Anwendung einer andern Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) führt -, ergibt sich aus der Prüfung, was die versicherte Person bei im übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestände. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäß nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (vgl. BGE 125 V 150 Erw. 2c mit Hinweisen; AHI 1997 S. 288 ff. Erw. 2b, 1996 S. 197 f. Erw. 1c je mit Hinweisen).

1.4.4.4 Der Einkommensvergleich gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG (seit 1. Januar 2003 Art. 16 ATSG) hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen (vgl. BGE 128 V 30 Erw. 1; AHI 2000 S. 309 Erw. 1a mit Hinweisen). Wird eine Schätzung vorgenommen, so muss diese nicht unbedingt in einer ziffernmässigen Festlegung von Annäherungswerten bestehen. Vielmehr kann auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen. Das ohne Invalidität erzielbare hypothetische Erwerbseinkommen ist alsdann mit 100 Prozent zu bewerten, während das Invalideneinkommen auf einen entsprechend kleineren Prozentsatz veranschlagt wird, so dass sich aus der Prozentdifferenz der Invaliditätsgrad ergibt (sogeannter Prozentvergleich; vgl. BGE 114 V 313 Erw. 3a mit Hinweisen).

4.4.4.4 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzielttes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 76 f. Erw. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäß auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 476 Erw. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die bis 1998 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wöchentlich 41,9 Stunden, seit 1999 von 41,8 Stunden, seit 2001 von 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft 4/2004 S. 86 Tabelle B9.2; BGE 129 V 484 Erw. 4.3.2, 126 V 77 f. Erw. 3b/bb, 124 V 322 Erw. 3b/aa; AHI 2000



Diskrepanzen bestehen wurden und zudem eine berufliche Abklurung angezeigt sei (Urk. 6 S. 2).

2.3 Gesturzt auf die Aussagen der Beschwerdefurhrerin im Abklurungsbericht vom 23. April 2001, dass die finanzielle Situation der Familie eine 100%ige Arbeitsturtigkeit ihrerseits nurftig gemacht hurtte und die Kinderbetreuung mindestens teilweise durch den Mann sichergestellt gewesen wurre sowie die beigelegte Besturtigung der A.\_\_\_\_ ist die Beschwerdefurhrerin im Rahmen des vorliegenden Verfahrens als 100 % erwerbsturtig zu qualifizieren (Urk. 10/64).

2.4 Die fur das ABI-Gutachten vom 30. Oktober 2002 verantwortlichen Fachurrzte konnten mit Einfluss auf die Arbeitsfurhigkeit keine sicher nachweisliche Diagnose stellen. Ohne Einfluss auf die Arbeitsfurhigkeit diagnostizierten sie eine dissoziative Bewegungssturrung (ICD-10 F44.4); eine dissoziative Sensibiliturts- und Empfindungssturrung (ICD-10 F44.6); eine anhaltende somatoforme Schmerzsturrung (ICD-10 F45.4); eine Entwicklung kurperlicher Symptome aus psychischen Grurnden (ICD-10 F68.0); ein Status nach Verkehrsunfall am 2. September 1999 mit leichter traumatischer Hirnverletzung sowie HWS-Distorsion (ICD-10 S13.4), konsekutiv mit leichtem Zervikalsyndrom ohne Nachweis radikulurrer und/oder spinaler Funktionssturrungen (ICD-10 M53.0), migrurneformer Cephalur, funktioneller Armparese rechts, ohne neurologisches Substrat, rezidivierenden Sturrzen mit Bewusstseinsverlust, pathologischem EEG-Befund links temporal bis fronto-parietal sowie eine leichte mikrozyturre Anurmie, DD: Eisenmangel, Thalassaemia minor (Urk. 10/9 S. 14). In der Konsensbesprechung habe sich fur alle Untersucher eine aggravierende Beschwerdefurhrerin gezeigt. Die vorgegebenen Beschwerden kurnnten weder aus somatischer noch aus psychiatrischer Sicht mit einem relevanten Krankheitswert in Verbindung gebracht werden. Der Patientin seien jegliche kurperlich leichten und mindestens mittelschweren Turtigkeiten ohne Einschrurnkung zumutbar. Es bestehe eine massive Diskrepanz zwischen der Selbsteinschurtzung der Explorandin und der medizinisch-theoretischen Zumutbarkeit. Sie kurnnten diese Differenz nicht mit Krankheitsgrurnden erklurren, es murssen dafur IV-fremde Grurnde herangezogen werden (Urk. 10/9 S. 15).

2.5 Das vorliegende ABI-Gutachten vom 30. Oktober 2002 berurcksichtigt die bestehenden medizinischen Vorakten, ist fur die streitigen Belange umfassend und legt den medizinischen Sachverhalt in einer nachvollziehbaren Weise dar, so dass es ohne weiteres den hurchstlicherlichen Anforderungen genurgt. Hinsichtlich des neusten urztlichen Berichts der Klinik fur Rheumatologie und Rehabilitation des Stadtspitals Triemli ist anzumerken, dass dieser keinen neuen Sachverhalt beschreibt und zudem in urbereinstimmung mit den Ergebnissen des ABI-Gutachtens feststellt, dass sich aus streng rheumatologischer Sicht keine Untersuchungsbefunde ergeben wurden, welche eine Arbeitsunfurhigkeit begrurnden kurnnten (Urk. 10/26 S. 2). Es kann somit ohne weiteres von einer 100%igen Arbeitsfurhigkeit in einer leichten wie auch mittelschweren Turtigkeit ausgegangen werden.

3. Gemurss Besturtigung der A.\_\_\_\_ vom 20. November 2000 hurtte die Beschwerdefurhrerin im Gesundheitsfall per 1. September 1999 eine Stelle als Lagermitarbeiterin antreten kurnnen, bei welcher sie ein Einkommen von Fr. 3'500.--ur erzielt hurtte (Urk. 10/64 S. 4). Dem entspricht per 2000 (Zeitpunkt des frurhstmurglichen Rentenbeginns, Beginn des Wartejahres: 2. September 1999) ein

Jahreseinkommen von rund Fr. 42'662.-- (Stand 1999: 2156, Stand 2000: 2190; Die Volkswirtschaft, 1-2004, S. 95, Tabelle B 10.3).

Da gemäss neuerer Rechtsprechung drei Dokumentationen über Arbeitsplätze (DAP) für eine zuverlässige Bestimmung des Invalideneinkommens nicht genügen (BGE 129 V 472; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 26. Mai 2004, I 364/01), ist dieses gemäss ständiger Praxis anhand der statistischen Durchschnittswerte der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) zu ermitteln (BGE 126 V 76): Der monatliche Bruttolohn (Zentralwert) weiblicher Arbeitskräfte im privaten Sektor für einfache und repetitive Tätigkeiten betrug im Jahre 2000 im Gesamtdurchschnitt Fr. 3'658.-- (Die Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2000, hrsg. vom Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2002, S. 31, Tabelle TA1). Nach Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitszeit von 41,8 Stunden pro Woche ergibt sich ein Einkommen von rund Fr. 3'822.--, was einem jährlichen Einkommen von rund Fr. 45'864.-- entspricht. Selbst wenn man davon aufgrund der ausländischen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin einen Abzug von 5 % - Vornahme ergäbe, sich noch immer ein zumutbares Invalideneinkommen von rund Fr. 43'570.--, was keine Invalidität zu begründen vermag. Es besteht somit weder ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen noch ein Rentenanspruch.

Zusammenfassend führt dies zur Bestätigung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 19. November 2003 sowie zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

- Die Beschwerde wird abgewiesen.
- Das Verfahren ist kostenlos.
- Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Internationaler Rechtsdienst
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.